

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/755

KR.Nr. A 0294/2025 (VWD)

Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Schaffung von Gewerbeparks von kantonaler Bedeutung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden verschiedene Gewerbeparks von kantonaler Bedeutung zu schaffen.

Diese Areale und Bauten und die dortige Nutzung sollen sich insbesondere durch folgende Elemente auszeichnen:

- Nutzung bestehender Industrie- und Gewerbebezonen.
- Möglichkeit zur Erstellung von Gebäuden mit grosser Raumhöhe zur Nutzung als Gewerbestandort für möglichst viele Unternehmen.
- Gute Verkehrsanbindung, Vermeidung von Einzelbauten mit den jeweiligen Abstandsvorschriften und dem damit verbundenen Verbrauch von wertvollem Industrieland.
- Möglichkeit zur Optimierung der Standorte bestehender und zur Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben mit hoher Wertschöpfung pro Kopf.

2. Begründung (Vorstosstext)

1. Ziel: Ziel dieses Auftrages ist die Stärkung der Solothurnischen Volkswirtschaft durch die Sicherung und Ansiedlung qualifizierter Arbeitsplätze und die damit einhergehenden Steuereinnahmen. Gleichzeitig sollen die negativen Begleiterscheinungen wie neuer Flächenbedarf und Verkehrsbelastung minimiert werden.
2. Ausgangspunkt: Ausgangspunkt dieses Auftrages ist das erfolgreiche Beispiel des Attisholz-Areals in Luterbach, wo die faktische Schaffung eines Industrieparks einschliesslich Testplanung zu mehreren erfolgreichen Ansiedlungen geführt hat. Am Beispiel Attisholz Süd konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass sich die Ansiedlung von neuen Unternehmen fördern lässt, wenn die Realisierung von Bauvorhaben in kurzer Zeit möglich ist. Im Falle des Attisholz-Areals wurde dies durch die Eigentümerschaft des Kantons begünstigt. Die Eigentümerschaft hat zudem den Vorteil, dass beim Verkauf von Parzellen Unternehmen mit hoher Attraktivität für den Kanton bevorzugt werden können. In einem nächsten Schritt sollen auf geeigneten Parzellen Gewerbeparks entstehen, um die Entwicklung des Gewerbes im Kanton Solothurn zu fördern und den damit einhergehenden Landverbrauch zu minimieren.
3. Grundlagen: Die rechtlichen Grundlagen für das Engagement des Kantons finden sich unter anderem im Kapitel Wirtschaftsförderung des WAG, insbesondere § 66.
4. Relevanz: Strukturwandel. Unsere Wirtschaft unterliegt einem ständigen Strukturwandel, der nicht aufgehalten werden kann und soll. Damit aber der Verlust traditioneller Gewerbebetriebe, die sich aus welchen Gründen auch immer an ihren Standorten nicht selbst erneuern können, nicht zum Problem für die solothurnische Volkswirtschaft wird, ist es erforderlich, auch bestehenden Gewerbebetrieben eine Chance auf Weiterentwicklung und Expansion zu geben.

5. Fazit: Verschiedene, verkehrsmässig gut erschlossene Gewerbemalls von relevantem Ausmass haben in jedem Kantonsteil gute Chancen, den Strukturwandel zu unterstützen und die Solothurnische Wirtschaft und den Wohlstand zu stärken und den Landverbrauch für die Weiterentwicklung von vielen bestehenden Gewerbebetrieben zu minimieren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir haben grosses Verständnis für das Anliegen des Auftrags. Wir stellen einleitend fest, dass traditionelle Handwerksbetriebe, die heute innerhalb der Dörfer und Städte ihr Gewerbe betreiben, immer häufiger unter Druck kommen. Einerseits haben Bewohnerinnen und Bewohner in der direkten Nachbarschaft immer weniger Verständnis für Emissionen jeglicher Art und Möglichkeiten für Erweiterungen sind oft begrenzt. Andererseits kann es vorkommen, dass im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen bestehende Arbeitszonen durch die Gemeinden für das Wohnen geöffnet oder sogar in Gänze zu Wohngebieten umgenutzt werden sollen. Dies erhöht einerseits den Druck auf bestehende Gewerbebetriebe und engt andererseits die Möglichkeiten für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ein. Die vom Urheber des Auftrags angesprochene Situation ist ernst zu nehmen.

An das Schaffen neuer Arbeitszonen werden seit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erhöhte Anforderungen gestellt. Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt gemäss Artikel 30a Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Im Kanton Solothurn wurde diese Gemeindegrenzen überschreitende Arbeitszonenbewirtschaftung mittlerweile für sieben Regionen aufgebaut beziehungsweise eingeführt. Die hierzu erfassten Angaben insbesondere zur Verfügbarkeit der Bauzonen sind für die beteiligten Regionen und Gemeinden in einem eigens entwickelten Tool in einem geschützten Bereich im kantonalen WebGIS abrufbar.

Gewerbliche KMU sind wichtig in der Kette der Wertschöpfung. Sie haben zwar in vielen Fällen eine geringere Wertschöpfung als Hightech- oder Medtech-Betriebe. Die Wertschöpfung findet aber vor Ort statt und viele der Mitarbeitenden wohnen auch vor Ort. Sie bezahlen vor Ort Steuern und sind Teil der gesellschaftlichen Struktur einer Ortschaft.

Das sind Fakten, die für den Auftrag sprechen.

Aus den inventarisierten Daten der Arbeitszonenbewirtschaftung geht hervor, dass es heute im Kanton Solothurn noch ausreichend Arbeitszonen zur Entwicklung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe gäbe. Allerdings liegt das Eigentum an diesen Flächen in den wenigsten Fällen bei den Gemeinden oder dem Kanton. Damit stellt sich in erster Linie die Frage, ob sich die privaten oder institutionellen Landeigentümer mit den Gewerbetreibenden auf eine entsprechende Entwicklung verständigen können.

Der Kanton seinerseits wirkt im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen darauf hin, dass dem Gewerbe nicht ohne Not Entwicklungsmöglichkeiten entzogen werden. Weiter bietet der Kanton im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren auch Hand für massgeschneiderte Einzonungen zur Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben in den jeweiligen Standortgemeinden. Schliesslich engagiert sich der Kanton dafür, dass bei der Entwicklung der grossen Arbeitsplatzgebiete im Kanton, beispielsweise der Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz, bei der Schärfung der entsprechenden Nutzungsprofile auch den Bedürfnissen des Gewerbes angemessen Rechnung getragen wird.

Die Verfasser des vorliegenden Auftrags fordern das Schaffen von mehreren Gewerbeparken von kantonaler Bedeutung. Wie vorstehend ausgeführt, engagiert sich der Kanton bereits heute

im Rahmen der Möglichkeiten des Raumplanungsgesetzes und unter Einbezug der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung für die gewerbliche Entwicklung. Die Gemeinden in den verschiedenen Regionen haben ihre entsprechende Zusammenarbeit in den letzten Jahren kontinuierlich verstärkt, und es konnten bereits einige Erfolge betreffend Betriebsansiedlungen oder Betriebserweiterungen erzielt werden. Der eingeschlagene Weg soll nun konsequent weitergeführt werden.

Als Mittel zur Verstärkung der bisherigen Anstrengungen käme eigentlich nur noch eine vermehrte aktive Landpolitik der öffentlichen Hand in Frage. Das heisst, Kanton oder Gemeinden müssten in verschiedenen Regionen bei sich bietender Gelegenheit Flächen in den Arbeitszonen erwerben und diese dann gezielt zur Stärkung des Gewerbes einsetzen. Dies müsste gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstabe c des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) erfolgen. Demnach kann der Kanton vorsorglich Grundeigentum oder sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern sowie die Erschliessung und Umlegung von Land vornehmen und sich daran beteiligen. Wir sind der Auffassung, dass von dieser Möglichkeit in erster Linie mit Blick auf strategisch bedeutende Ansiedlungen Gebrauch gemacht werden soll. Die Entwicklung auf dem Attisholz-Areal steht beispielhaft dafür.

Hingegen lehnen wir es ab, einen vorsorglichen Landerwerb in verschiedenen Kantonsteilen für die Entwicklung von Gewerbebetrieben zu tätigen. Hauptgrund ist dabei die Tatsache, dass die in den Regionen vorhandenen Optionen für Gewerbebetriebe vorhanden sind. Wesentlich ist nun, dass sich die jeweiligen Standortgemeinden dafür einsetzen, dass diese Entwicklungsmöglichkeiten auch den vor Ort ansässigen Gewerbebetrieben zu Verfügung gestellt werden.

Für uns ist die Unterstützung des Gewerbes aber ein wichtiges Anliegen. Wir wollen die Ansiedlung und Weiterentwicklung des Gewerbes weiterhin nach seinen Möglichkeiten und im bisherigen Rahmen unterstützen. Dazu zählt einerseits die Beratung und Begleitung der Gemeinden im kommunalen Nutzungsplanverfahren oder bei gemeinsamen Gesprächen mit den Grundeigentümerschaften. Andererseits können entsprechende Impulse auch von der Leistungsvereinbarung zwischen der kantonalen Standortförderung und den regionalen Wirtschaftsförderungen ausgehen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6852)
Fachstelle Standortförderung
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentdienste (elektronische Publikation an KR)